

Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen im Altbau

Überblick über die Fördermittel von Bund und Land

Energiesparmaßnahmen am Haus bringen eine Verbesserung der Wohnqualität, eine Wertsteigerung des Hauses und entlasten zudem Umwelt und Geldbeutel. Sie sind aber auch mit Investitionskosten verbunden. Ob diese Maßnahmen langfristig wirtschaftlich sind, kann nicht in jedem Fall eindeutig vorhergesagt werden, da die künftige Entwicklung der Energiepreise nicht vorherzusehen ist. Tendenziell werden die Preise jedoch eher steigen, so dass Energie sparen auch finanziell interessant bleibt. In jedem Fall tragen diese Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz bei, da mit der Energieeinsparung auch eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes verbunden ist.

Die Förderung geschieht auf zwei Wegen: durch zinsvergünstigte Kredite oder durch Barzuschüsse. Bei fast allen Programmen muss vor Beginn der Maßnahmen ein Antrag gestellt werden. Mit der Maßnahme darf in der Regel erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung findet meist nicht statt. Eine Ausnahme macht hier das Programm Nr. 6.

Förderprogramme, die Zuschüsse in Form von Bargeld gewähren, dürfen in der Regel für die gleiche Maßnahme nicht mit anderen Barzuschussprogrammen kombiniert werden. Eine Kombination mit den Zinsprogrammen der KfW hingegen ist häufig möglich. Bei allen Förderprogrammen gibt es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Neben den hier aufgeführten Programmen, die auf Bundes- oder Landesebene existieren, gibt es auch in manchen Städten und Gemeinden oder bei Energieversorgern Förderprogramme, die meist auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt sind. Einen aktuellen Überblick über diese Programme zu schaffen, übersteigt unsere Möglichkeiten. Ein Anruf bei der zuständigen Verwaltung oder dem Energieversorger ist ratsam und schafft Klarheit.

Die folgende Tabelle zeigt im Überblick, für welche Maßnahmen welche Programme interessant sind:

Maßnahme	Förderprogramm Nr.
Wärmedämmung	1, 2, 3, 4, 5
Biomasseanlagen (Heizen mit Holz etc.)	1, 2, 3, 4, 5, 6
Heizungserneuerung	1, 2, 3, 4, 5, 6
Lüftung mit Wärmerückgewinnung	1, 2, 3, 4, 5, 6
Mini-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Mini-KWK)	1, 2, 3, 4, 5, 7
Photovoltaik-Anlagen	5, 8
Solaranlagen (Wärme)	1, 2, 3, 4, 5, 6
Wärmepumpen	1, 2, 3, 4, 5, 6

1. KfW-Programm Wohnraum Modernisieren	Seite 2
2. KfW-CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm	Seite 4
3. Förderprogramm „Modernisierung“ in Rheinland-Pfalz	Seite 8
4. Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude in Rheinland-Pfalz	Seite 9
5. Energiesparberatung vor Ort	Seite 11
6. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des BMU	Seite 12
7. Förderung von Mini-KWK-Anlagen	Seite 14
7.1 Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen	
7.2 Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen	
8. Fördermittel für Photovoltaikanlagen:	Seite 16
8.1 KfW-Programm Solarstrom Erzeugen und	
8.2 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	

1. KfW-Programm Wohnraum Modernisieren – STANDARD und ÖKO-PLUS

Was wird gefördert?

Dieses Programm fördert Modernisierungs- und CO₂-Minderungsmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden. Grundsätzlich wird zwischen **STANDARD-Maßnahmen** und klimaschutzrelevanten, sog. **ÖKO-PLUS-Maßnahmen** unterschieden.

- **STANDARD-Maßnahmen sind:**
 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, wie:
 - **bauliche Maßnahmen** zur Gebrauchswertverbesserung (z.B. Sanitärinstallation, Wasserversorgung), zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse oder Instandsetzungsmaßnahmen, Reparatur, Erneuerung von baulichen Mängeln (z.B. Fußboden, Fenster) sowie alten- und behindertengerechte Umbauten (barrierefreies Wohnen).
 - bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau, z.B. Dachaufbau.
 - **die Erneuerung von Heizungsanlagen auf Basis von Gas-Öl-Brennwertkessel** oder die Zentralheizungsanlagen oder deren Komponenten auf Basis erneuerbarer Energien, welche nicht den Anforderungen der ÖKO-PLUS-Maßnahmen entsprechen.
 - Bei Mehrfamilienhäusern die Verbesserung der Außenanlagen.
- **ÖKO-PLUS-Maßnahmen sind**
 - **Dämmmaßnahmen,**
 - **die Heizungserneuerung auf Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme.** Es werden hierbei auch Komponenten von Heizungssystemen auf Basis zwei oder drei verschiedener Energieträger (sog. Bi- oder trivalenter Systeme, z.B. Kombination von Erdgas und Holz/Pellets/Solarwärme) gefördert.

Hierzu gehören zum Beispiel der Einbau von

- Wärmepumpen,
- Erdwärmeübertrager
- Solarthermischen Anlagen,
- Brennwertkessel nur zusammen mit einer solarthermischen Anlage,
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (mind. 80 %),
- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung und einem Wirkungsgrad von mindestens 90%,
- Anlagen zur Fern- oder Nahwärmeversorgung,
- Biomasse-, Biogasanlagen, Blockheizkraftwerken.

- Der Austausch von Nachtspeicherheizungen, Kohle-, Öl- und Gaseinzelöfen durch Einbau von Zentralheizungsanlagen mit Brennwerttechnologie.

ÖKO-PLUS-Maßnahmen müssen von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Maßnahmen, welche unmittelbar durch die Dämmung und die Heizungserneuerung veranlasst sind, werden ebenfalls gefördert.

Ganz wichtig: Bei Heizungserneuerungen muss immer ein hydraulischer Abgleich der Anlage durchgeführt werden (siehe Kasten auf Seite 5).

Bei Dämmmaßnahmen muss die zusätzliche Dämmung anschließend bestimmte Wärmedurchlasswiderstände¹ einhalten. Diese Anforderung kann über die Einhaltung bestimmter Mindestdämmstoffdicken erfüllt werden, die in den folgenden Tabellen für die einzelnen Bauteile aufgeführt sind:

- Außenwände:

WL ²	0,022	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	9	12	14	16	18	20

- Wärmedämmung der Dachschrägen:

WL	0,024	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	11	14	16	18	21	23

- Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen und von Flachdächern:

WL	0,024	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	16	21	24	28	31	34

- Wärmedämmung der Kellerdecke zum unbeheizten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen von der Warmseite (beheizter Raum) aus:

WL	0,025	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	6	7	8	9	10	11

- Wärmedämmung der Kellerdecke zum unbeheizten Keller, von erdberührten Wand- und Bodenflächen beheizter Räume, von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen von der Kaltseite (unbeheizter Raum) aus:

WL	0,025	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	8	9	11	12	14	15

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Energieeinsparverordnung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Die Zinskonditionen sind für Standard- und Öko-Plus-Maßnahmen unterschiedlich hoch. Der Förderhöchstbetrag beträgt bei

Öko-Plus: max. 50.000 € Gesamtinvestitionskosten pro Wohneinheit

Standard: max. 100.000 € pro Wohneinheit

Rückbau: max. 125 € pro m² rückgebauter Wohnfläche

Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre, dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre.

¹ Der **Wärmedurchlasswiderstand** kennzeichnet den wirkenden Widerstand eines Bauteils bzw. Konstruktion gegen den Wärmedurchgang. Je größer der Wärmedurchlasswiderstand, umso größer das Wärmedämmvermögen des Materials.

² **WL** = Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit, Einheit = W/m K. Die Wärmeleitfähigkeit sagt aus, wie viel Wärme durch einen Dämmstoff bei einem Temperaturunterschied von einem Grad hindurch fließt. Je kleiner die Zahl umso geringer sind die Verluste.

Die nachfolgend angegebenen Zinskonditionen beziehen sich auf eine Laufzeit von 10 Jahren, bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren und 5 Jahren Zinsbindungsfrist. Der Zinssatz wird nach 5 Jahren neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Programm Wohnraum modernisieren	STANDARD	ÖKO-PLUS
Zinssatz <i>nominal</i>	4,30 %	4,00 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	5,40 %	4,06 %
Stand: 23.09.08		

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich, die Kombination mit der Zuschussvariante des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms jedoch nicht.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/33 55 77, www.kfw-foerderbank.de

2. KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (Varianten: Kredit oder Zuschuss)

Was wird gefördert?

Es werden an bestehenden Wohngebäuden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen gefördert, die zu einer deutlichen Energieeinsparung und CO₂-Minderung führen.

Wer bei einem Ein- und Zweifamilienhaus eine energetische Sanierung auf mindestens Neubau-Niveau durchführt und die Maßnahme von einem Sachverständigen begleiten lässt, kann für diese Baubegleitung einen zusätzlichen Zuschuss beantragen.

Folgende zwei Maßnahmen-Kategorien stehen zur Wahl:

• **KATEGORIE A:**

Für Wohngebäude, die bis zum 31.12.1983 errichtet wurden:

- Energetische Sanierungen auf Neubau-Niveau nach Energieeinsparverordnung (EnEV) oder besser
- Unterschreitungen des Neubau-Niveaus nach EnEV um mindestens 30 %.

Bei Antragstellung ist durch einen *Sachverständigen* (s. u.) zu bestätigen, dass die geplante Gebäudesanierung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung für Neubauten erfüllt bzw. um 30 % unterschreitet. Es ist der Energiebedarfsausweis nach EnEV zu erstellen. Nach Abschluss ist die geplante Durchführung der Maßnahmen wiederum durch eine Bestätigung des Sachverständigen nachzuweisen.

Als *Sachverständiger* gilt hier ein in Bundesprogrammen zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV berechtigte Person für die Aufstellung der Nachweise nach der Energieeinsparverordnung.

▪ **KATEGORIE B:**

Für Wohngebäude, die bis zum 31.12.1994 errichtet wurden:

- **Maßnahmenpakete**, die zu einer deutlichen Energieeinsparung führen:

	Maßnahmenpaket			
	0	1	2	3
Dachdämmung	☐	☐	☐	
Außenwanddämmung	☐	☐		☐
Dämmung der Kellerdecke oder der erdberührten Außenwände beheizter Kellerräume	☐		☐	
Fenstererneuerung	☐		☐	☐
Heizungserneuerung		☐	☐	☐
Einbau einer Lüftungsanlage	Siehe Maßnahmenpaket 4 nächste Seite			

Maßnahmenpaket 4:

Es müssen **mindestens drei** der oben genannten Maßnahmen als Paket durchgeführt werden. Die Auswahl der Maßnahmen hat nach Empfehlung durch einen *Sachverständigen* zu erfolgen. Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Maßnahmen sind hier möglich und vom Sachverständigen zu begründen.

Technische Anforderungen des Programms zu den Maßnahmenpaketen 0 bis 4:

Es müssen grundsätzlich vollständige Maßnahmen durchgeführt werden, d.h. alle Außenwände, Fenster, das gesamte Dach gedämmt werden etc.. Dabei sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung sowie weitergehende technische Anforderungen einzuhalten. Die Wärmedämmungen der Bauteile müssen bestimmte Wärmedurchlasswiderstände³ einhalten. Diese Anforderung kann über die Einhaltung bestimmter Mindestdämmstoffdicken erfüllt werden (siehe unten).

- a. **Erneuerung von Heizkesseln** durch den Einbau von Öl- oder Gas-Brennwertkesseln, zentralen Biomasseanlagen und Holzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung, Anlagen auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme, Wärmepumpen, Erdwärmeübertrager und solarthermische Anlagen, die im Zusammenhang mit Einbau oder Erneuerung der hier genannten Heizungsanlagen installiert werden.

Bei Brennwertnutzung ist vom Fachbetrieb zu prüfen, ob die Heizungsflächen für eine effiziente Brennwertnutzung geeignet sind.

Es werden alle Maßnahmen gefördert, die zur vollen Funktion der neuen Heizungsanlage erforderlich sind: Schornsteinanpassung, Heizkörpererneuerung, Dämmen der Rohrleitungen, Steuerungs- und Regelungstechnik und der nach Energieeinsparverordnung durchzuführende **hydraulische Abgleich** der Anlage.

Hydraulischer Abgleich: Beim hydraulischen Abgleich werden die Druckverhältnisse und Volumenströme der Heizungsanlage neu eingestellt und angepasst, damit alle Heizkörper/-flächen entsprechend ihrer Größe und dem Wärmebedarf des zu beheizenden Raumes mit der erforderlichen Heizwassermenge versorgt werden. Dies bringt meist eine deutliche Einsparung an Heizenergie und Strom für die Heizungspumpe.

Weitergehende Hinweise zu den technischen Bedingungen und allgemeinen Anforderungen an den hydraulischen Abgleich bitte bei Bedarf den Informationen der KfW entnehmen! Wir empfehlen den Heizungsinstallateur entsprechend zu informieren und die technischen Anforderungen hierzu in die Auftragserteilung aufzunehmen.

- b. **Lüftungsanlagen:** Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftanschlüssen, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (mind. 80 %). Die Anforderungen der EnEV, Anhang 1 Nr. 2.10 für mechanisch betriebene Lüftungsanlagen (u.a. Nachweis der erhöhten Luftdichtheit des Gebäudes) sind einzuhalten.

- c. **Wärmedämmung der Außenwände:**

WL ⁴	0,022	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	9	12	14	16	18	20

Transparente Wärmedämmung, Vakuumdämmplatten und Dämmmaßnahmen an zweischaligem Mauerwerk können im Rahmen des Maßnahmenpaketes 4 gefördert werden.

Bei zweischaligem Wandaufbau ist eine Kerndämmung nach EnEV möglich; der Wärmedurchlasswiderstand der neu auf- bzw. eingebrachten Dämmung muss mind. 2,3 [(m²K)/W] betragen.

³ Der **Wärmedurchlasswiderstand** kennzeichnet den wirkenden Widerstand eines Bauteils bzw. Konstruktion gegen den Wärmedurchgang. Je größer der Wärmedurchlasswiderstand, umso größer das Wärmedämmvermögen des Materials.

⁴ **WL** = Wärmeleitfähigkeit, Einheit = W/m K
Die Wärmeleitfähigkeit sagt aus, wie viel Wärme durch einen Dämmstoff bei einem Temperaturunterschied von einem Grad hindurch fließt. Je kleiner die Zahl umso geringer sind die Verluste.

d. Wärmedämmung der Dachschrägen:

WL	0,024	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	11	14	16	18	21	23

e. Wärmedämmung der obersten Geschoßdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen und von Flachdächern:

WL	0,024	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	16	21	24	28	31	34

f. Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen:

▪ Von der Warmseite (beheiztem Raum) aus:

WL	0,025	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	6	7	8	9	10	11

▪ Von der Kaltseite (unbeheiztem Raum oder von unten) aus:

WL	0,025	0,030	0,035	0,040	0,045	0,050
Dicke in cm	8	9	11	12	14	15

g. Erneuerung der Fenster

Kompletter Austausch: $U_w = \text{maximal } 1,3 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

Austausch von Haustüren: $U = \text{maximal } 2,0 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

Es werden nur Maßnahmen gefördert, welche durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden.

Wie wird gefördert?

Die Förderung beider Kategorien erfolgt entweder über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können oder alternativ als Zuschuss.

Als förderfähige Investitionskosten werden auch Nebenkosten für Architekt, Energieberatung etc. anerkannt.

Eine Kombination der Zuschussvariante mit Förderprogrammen der KfW (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, Wohnraum modernisieren) oder von Bund und Ländern zur günstigen Finanzierung der geförderten Maßnahmen, ist nicht möglich. Die Förderung der Baubegleitung bei Sanierungen von Ein- und Zweifamilienhäusern auf Neubau-Niveau und besser ist hiervon ausgenommen.

Für Maßnahmen, welche nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm gefördert werden, kann keine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG in Anspruch genommen werden.

• Zuschussförderung

Zuschüsse können nur Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen stellen.

Der Zuschuss beträgt für:

▪ **Kategorie A: Neubau-Niveau und besser:**

1. **10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000 €** je Wohneinheit, wenn das Gebäude nach der Sanierung mindestens die Neubau-Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach EnEV einhält.
2. **17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 8.750 €** je Wohneinheit, wenn das Gebäude nach der Sanierung die Neubau-Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach EnEV um mindestens 30 % unterschreitet.

Der Nachweis über die Höhe der energetischen Werte vor und nach der Sanierung erfolgt über die Erstellung eines Energiebedarfsausweises nach § 13 EnEV durch einen Sachverständigen, der nach Landesrecht für das Erstellen der Energiebedarfsausweise berechtigt ist.

Eine Kombination mit anderen Zuschüssen (keine Finanzierungsprogramme) ist möglich, soweit die Summe der anderen Zuschüsse 10 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Übersteigt sie diese 10 % wird der KfW-Zuschuss entsprechend gekürzt.

- Der Zuschuss für eine fachgerechte Baubegleitung beträgt 50 % der förderfähigen Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungskosten, max. 1.000 € pro Wohneinheit.

- **Kategorie B: Maßnahmenpakete:**

5 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 2.500 € je Wohneinheit.

Soweit einzelne Maßnahmen eines Maßnahmenpaketes durch andere Zuschüsse oder Zulagen gefördert werden, ist eine Bezuschussung der restlichen Maßnahmen möglich. Alle Maßnahmen haben die technischen Anforderungen der KfW einzuhalten.

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahmen bei der KfW zu stellen.

- **Förderung durch Zinsgünstiges Darlehen:**

Antragsberechtigt sind hier alle Träger von energetischen Maßnahmen an Wohngebäuden.

Die maximale Laufzeit beträgt 30 Jahre, dabei gibt es mindestens ein, maximal fünf tilgungsfreie Anlaufjahre. Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit möglich.

Stand: 23.09.2008	20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre	30 Jahre Laufzeit, 5 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	2,85 %	3,05 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	2,88 %	3,09 %

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

Der Kreditbetrag kann maximal 50.000 € pro Wohneinheit betragen.

Tilgungszuschuss: Wird das **Neubau-Niveau nach Energieeinsparverordnung (EnEV)** oder besser erreicht, wird dies mit einem Tilgungszuschuss in Höhe von **5 %** des KfW-Darlehens gefördert. Sanierungen, die das **Neubau-Niveau um mind. 30 % unterschreiten**, erhalten einen Tilgungszuschuss in Höhe von **12,5%**.

Energetische Sanierungen, die das Neubau-Niveau nach EnEV um mind. 50 % unterschreiten, können als „Modellvorhaben“ gesondert gefördert werden. Der Tilgungszuschuss beträgt 20 % des KfW-Darlehens. Es müssen Maßgaben eines entsprechenden Pflichtenheftes der Deutschen-Energie-Agentur (dena) eingehalten werden. Nähere Informationen hierzu unter Telefon-Nr. 08000/736 734 oder unter www.dena.de.

Die Antragstellung erfolgt über jede Hausbank.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt,
Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de.

3. Förderprogramm „Modernisierung“ in Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

- **Modernisierungsmaßnahmen**
Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungszuschnitts, der Belichtung und Belüftung, des Schallschutzes, der Energieversorgung, der sanitären Einrichtung (erstmalig), des barrierefreien Zugangs oder der **erstmalige Einbau** einer Zentralheizung.
- **Die Nutzung alternativer und regenerativer Energien zum Heizen und zur Brauchwassererwärmung**
Biomasseanlagen, thermische Solaranlagen, solare Wandheizsysteme, Anschluss an Fernwärme insbesondere aus Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmepumpen.
- **Energiesparende Maßnahmen**
Wärmedämmmaßnahmen und die Erneuerung der Zentralheizung, wenn sich dadurch der Energiebedarf des Gebäudes um mind. 20 % verringert. Die Erneuerung von Fenstern, Fenstertüren und Dachfenster werden gefördert, wenn sich der Wärmedurchgangswert (U-Wert) um 20 % verringert.

Bei allen energiesparenden Maßnahmen müssen die Vorgaben der **Energieeinsparverordnung** eingehalten werden.

Wie wird gefördert?

- **Investitionszuschüsse bei kleineren Investitionen (Behördenverfahren):**

Die Investitionskosten pro Wohnung müssen mindestens 2.000,- € und dürfen höchstens 10.000,- € betragen. **Der Zuschuss beträgt 25 % der förderfähigen Kosten. Anträge sind bei der Kreisverwaltung oder der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erhältlich.**

Bei Mietwohnungen darf die neue monatliche Miete folgende Mietobergrenzen pro m² Wohnfläche nicht überschreiten:

• in Mainz	5,95 €/m ²
• in den Städten u. Gemeinden: Alzey, Bad Kreuznach, Bad Dürkheim, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bingen, Frankenthal, Grünstadt, Hassloch, Ingelheim, Kaiserslautern, Koblenz, Lahnstein, Landau, Ludwigshafen, Montabaur, Neustadt/W., Neuwied, Remagen, Speyer, Trier, Worms und in den Gemeinden der Landkreise Alzey-Worms, Germersheim, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis (ohne Bobenheim-Roxheim)	5,35 €/m ²
• in allen übrigen Gebieten des Landes	4,65 €/m ²

Bei selbst genutzten Wohnungen dürfen, die in der folgenden Tabelle (auf Seite 9) genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

- **Förderung durch Zinsvergünstigung im Hausbankenverfahren bei größeren Investitionen**

Die Investitionskosten bei einer Wohnung von 65 m² müssen mindestens 10.000,- € und dürfen höchstens 30.000,- € betragen – bei größeren Wohnungen steigt der Höchstbetrag um 400,- € pro m².

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer 15jährigen Finanzierung über die Hausbanken. **Der Zinssatz beträgt in den ersten 10 Jahren 3,80 % und in den folgenden 5 Jahren 5 %.**

Die Anträge für das Hausbankenverfahren gibt es bei den Banken, welche die Antragstellung bei der LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz durchführt.

Für Mietwohnungen gelten die regional unterschiedlichen Mietobergrenzen der sozialen Wohnraumförderung, die nach der Sanierung einzuhalten sind.

Bei selbst genutzten Wohnungen dürfen, die in der folgenden Tabelle (auf Seite 9) genannten Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Bestätigung hierzu erfolgt, wie beim Zuschuss über die Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Hinweis für Käufer von gebrauchten Immobilien, die sanierungsbedürftig sind: Das Land Rheinland-Pfalz fördert im **Wohneigentumsprogramm** über eine zinsverbilligte Finanzierung auch den Kauf einer gebrauchten Immobilie, einer bereits bewohnten

Mietwohnung oder den Ausbau, Umbau, Umwandlung und Erweiterung einer vorhandenen Wohnung. Auch für dieses Förderprogramm gelten Einkommensgrenzen. Nähere Informationen gibt es bei den Stadt- und Kreisverwaltungen, der Landestreuhandstelle oder dem Ministerium der Finanzen (Adressen siehe unten).

Einkommensgrenzen für die Förderung (nach Abzug von Werbungskosten/Betriebsausgaben, Steuern, Sozialabgaben, Arbeitnehmer-Pauschbetrag):

Familiengröße	Zuschussverfahren	Zinsverbilligung
	Maßgebliche Einkommensgrenze	Maßgebliche Einkommensgrenze
1 Person	13.200 €	19.200 €
2 Erwachsene	19.800 €	28.800 €
1 Erwachsene + 1 Kind	20.350 €	29.600 €
2 Erwachsene + 1 Kind	24.860 €	36.160 €
2 Erwachsene + 2 Kinder	29.920 €	43.520 €

Weitere Informationen gibt es bei

- Stadt- und Kreisverwaltungen
- Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz, Löwenhofstraße, 55098 Mainz, Tel. 06131/1301; Internet: www.lth-rlp.de
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz, Referat 4512, Kaiser-Friedrich-Str. 5, 55116 Mainz, Tel. 06131/16 4268.
Kostenlose Broschüre: zu bestellen unter Tel. 06131/16 4392 oder im Internet: www.fm.rlp.de

4. Förderprogramm für hochenergieeffiziente Gebäude in Rheinland-Pfalz

Was wird gefördert?

Es werden hocheffiziente energetische Sanierungen von Wohngebäuden als Niedrigenergiehäuser im Bestand gefördert, die den Neubaustandard nach Energieeinsparverordnung 2007 um 30 % (EnEV 2007 -30 %) oder 50 % (EnEV 2007 -50%) unterschreiten. Andere nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude werden im Einzelfall geprüft.

Die über dieses Pilotprojekt der Landesregierung bezuschußten Sanierungsvorhaben werden im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung ausgewertet und deren Ergebnisse sollen veröffentlicht werden.

Fördervoraussetzungen:

- **Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -30%):**
Die sanierten Objekte haben den Jahresprimärenergiekennwert und den Höchstwert des Transmissionswärmeverlustes H_{T^*} , den ein entsprechender Neubau nach EnEV 2007 einhalten muß, um mindestens 30 % zu unterschreiten.
- **Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -50%):**
Die sanierten Objekte haben den Jahresprimärenergiekennwert und den Höchstwert des Transmissionswärmeverlustes H_{T^*} , den ein entsprechender Neubau nach EnEV 2007 einhalten muß, um mindestens 50 % zu unterschreiten.
- Bei beiden Varianten muß mindestens 10 % des jährlichen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser durch erneuerbare Energien gedeckt werden.
- Es ist ein erfolgreicher **Luftdichtigkeitstest (Blower-Door-Messung)** nachzuweisen. Hierbei ist bei Häusern mit Lüftungsanlage eine Luftwechselrate von 1,5 pro Stunde bzw. 3,0 /h (n50-Wert)⁵ bei allen anderen Gebäuden einzuhalten.
- Die Maßnahmen sind von **Fachunternehmen** auszuführen.

⁵ Bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal.

Wer wird gefördert?

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. **Die Zuschüsse betragen für**

<u>Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -30%):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein-und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser 	50 € je m ² Wohnfläche, max. 5.000 € je Gebäude.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfamilienhäuser 	25 € je m ² Wohnfläche, max.2.500 € je Wohneinheit und max. 25.000 € je Objekt.
<u>Niedrigenergiehäuser im Bestand (EnEV 2007 -50%):</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser 	80 € je m ² Wohnfläche, max. 8.000 € je Gebäude
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfamilienhäuser 	40 € je m ² Wohnfläche, max. 4.000 € je Wohneinheit und max. 40.000 € je Objekt.

Mögliche Zuschläge zu den obigen Förderzuschüssen:

<p><u>Für Innovative Lösungen:</u></p> <p>Besonders innovative Konzepte, auch mit Einsatz heute verfügbarer aber noch wenig verbreiteter Technik, können zusätzlich Zuschläge beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein- u. Zweifamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser ▪ Mehrfamilienhäuser 	<p>30 % der förderfähigen Kosten,</p> <p><u>Inklusive obiger Grundförderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ max. 10.000 € pro Objekt. ▪ max. 5.000 € je Wohneinheit und max. 50.000 € je Objekt.
--	--

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden.

Anträge sind vor Vergabe und Beginn der Maßnahmen zu stellen und an die

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V.
 Paul-Ehrlich-Straße, Gebäude 29
 67663 Kaiserslautern

zu richten.

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Weitere Informationen, Förderrichtlinien und Antragsvordrucke:

EffizienzOffensive Energie Rheinland-Pfalz (EOR) e.V. Anschrift siehe oben.
 Telefon-Hotline (Mo – Fr von 10 bis 12 Uhr) 0631/342 88 444.
 Internet: www.eor.de, Email: info@eor.de

5. Energiesparberatung - Vor-Ort-Beratung

Was wird gefördert?

- Eine **ingenieurmäßige Energieberatung vor Ort für Wohngebäude**. Die Beratung muss sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz, die Heizungsanlage und die Nutzung erneuerbarer Energien beziehen. Dabei wird der Ist-Zustand des Gebäudes aufgenommen und mit Hilfe eines speziellen Computerprogramms hinsichtlich der Energieverluste analysiert. Darauf aufbauend werden Energiesparmaßnahmen vorgeschlagen und die damit verbundene Energieeinsparung und die Wirtschaftlichkeit berechnet.
Seit dem 01.05.2008 gibt es zusätzliche Zuschussbeträge, wenn die Beratung Hinweise zur Stromeinsparung macht und/oder thermografische Untersuchungen einbezieht.
- Thermografische Untersuchungen mit einem separaten Thermografiegutachten werden gesondert gefördert.

Es werden nur Beratungen für Wohngebäude bezuschusst,

- für die der Bauantrag bis zum 31.12.1994 gestellt wurde,
- die nach der Errichtung nicht zu mehr als 50 % durch einen Anbau oder eine Aufstockung verändert wurden
- die zu mehr als 50 % als Wohnraum genutzt werden.

Eine Liste mit Ingenieurbüros, die eine solche Beratung durchführen können erhält man auf der Internetseite des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter: www.bafa.de.

Die Antragstellung und Abwicklung gegenüber dem BAFA erfolgt über die zugelassenen Berater.

Hinweise:

- Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises im Zusammenhang mit einer Vor-Ort-Energieberatung ist grundsätzlich möglich.
- Die Energiesparberatung-vor-Ort gilt als Nachweis im Sinne des Maßnahmenpaketes 4 beim KfW-CO₂-Gebäudesanierungs-Programms (siehe unter 3.).

Wie wird gefördert?

- Man erhält einen **Zuschuss zu den Beratungskosten** in Abhängigkeit von der Größe des Hauses. **Für Ein- und Zweifamilienhäuser beträgt der Zuschuss 300 €, für Wohnhäuser mit drei und mehr Wohneinheiten 360 €.**
- Für die Berücksichtigung von **Hinweisen zur Stromeinsparung** wird ein weiterer Bonus von 50 € gezahlt. Der maximale Zuschuss einschließlich Bonus darf 50 % der Beratungskosten nicht übersteigen.
- Der **Zuschuss für die Integration von thermografischen Untersuchungen** in den Beratungsbericht beträgt 25,- Euro pro Thermogramm, aber höchstens 100,- Euro.
- Der **Zuschuss für ein separates Thermografiegutachten** beträgt 150 €, max. 50% der Gutachtenkosten.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.12.2009 möglich.

Weitere Informationen erhält man beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 411, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

www.bafa.de

Telefon: 0 61 96 /908 – 238, -262, -280, -282, -311, -392, -650

Fax: 0 61 96/ 908-800

6. Förderprogramm „Erneuerbare Energien“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Was wird gefördert?

Das Förderprogramm unterscheidet zwischen der sogenannten **Basisförderung** und unterschiedlichen **Bonusförderungen**. Des Weiteren gibt es die sogenannte **Innovationsförderung** für besonders innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Allgemein werden Solarkollektoranlagen, Pellet- und Hackschnitzelanlagen bis 100 kW, Scheitholzvergaserkessel von 15-50 kW und effiziente Wärmepumpen bezuschusst. Neben dieser **Basisförderung** können im Rahmen der **Bonusförderung**, zusätzlich weitere Investitionszuschüsse beantragt werden für folgende Maßnahmen:

Bonusförderung	Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Kombinationsbonus bei Kesseltausch (befristet bis 31.12.2009) 	Gas-/Ölbrennwertkessel + solare Warmwasserbereitung und / oder Heizungsunterstützung
<ul style="list-style-type: none"> • Regenerativer Kombinationsbonus 	Biomassekessel oder Wärmepumpe + Solaranlage
<ul style="list-style-type: none"> • Effizienzbonus 	Nutzung von erneuerbaren Energien bei Gebäuden mit Neubauniveau und besser.
<ul style="list-style-type: none"> • Solarpumpenbonus 	Hocheffiziente Solarkreiselpumpen (ECM-Pumpen mit permanent erregter EC-Motor Bauweise)
<ul style="list-style-type: none"> • Umwälzpumpenbonus 	Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen.

Innovationsförderung:

Der Innovationsbonus wird für folgende Vorhaben gewährt:

- Errichtung großer Solaranlagen von 20 bis 40 m² Kollektorfläche, auf Wohngebäuden mit mind. 3 Wohneinheiten.
- Ergänzende Maßnahmen zur Emissionsminderung (Staubabscheider, Abgaswäscher z.B.) oder Effizienzsteigerung (durch Brennwertnutzung) bei Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse bis 100 kW Nennwärmeleistung,
- besonders effiziente Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,5 im Gebäudebestand und 4,7 im Neubaubereich

Für die Innovationsförderung gelten besondere Qualitätsanforderungen und Ausführungsbestimmungen, welche bei Bedarf den Informationen auf der Internetseite des zuständigen Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle entnommen werden können.

Wie wird gefördert?

Die folgende tabellarische Übersicht des zuständigen Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) stellt die einzelnen Fördermaßnahmen und Fördersätze der Basis- und Bonusförderung zusammenfassend dar.

Maßnahme	Förderung	Basisförderung					Kesseltausch- bonus	Regenerativer Kombinations- bonus	Effizienzbonus	Solarpumpen- bonus	Umwälzpumpen- bonus
		Basisförderung									
SOLAR Errichtung einer thermischen Solaranlage zur ... Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	... Warmwasserbereitung bis max. 40 qm Kollektorfläche	60 € pro qm Kollektorfläche, mindestens 410 €	375 €	750 €	-	-	-	-	-	-	
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung bis max. 40 qm Kollektorfläche, zur solaren Kälteerzeugung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme	105 € pro qm Kollektorfläche. Bei Flachkollektoren: Mind. 9 qm Kollektorfläche, mind. 40 l/qm Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 qm Kollektorfläche, mind. 50 l/qm Pufferspeichervolumen	750 €	750 €	-	-	Bei Gebäuden der Stufe 1: bis zu 1,5 x Basisförderung. Bei Gebäuden der Stufe 2: bis zu 2 x Basisförderung	50 € je Pumpe	200 € je Heizungsanlage		
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit mehr als 40 qm Kollektorfläche und einem Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/qm Kollektorfläche	105 € pro qm Kollektorfläche bis 40 qm + 45 € pro qm Kollektorfläche über 40 qm. Mindestvolumen des Pufferspeichers: 100 l/qm	750 €	750 €	-	-	-	-	-		
	Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 € pro qm zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-		
BIOMASSE Errichtung eines / einer luftgeführten Pelletofens von 8 kW bis 100 kW oder eines Pelletofens mit Wassertasche von 5 kW bis 100 kW	36 € pro kW, mindestens 1000 €	-	-	-	-	-	-	-		
	... Pelletkessels von 5 kW bis 100 kW	36 € pro kW, mindestens 2000 €	-	-	-	-	-	-	-		
	... Pelletkessels von 5 kW bis 100 kW mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30l/kW	36 € pro kW, mindestens 2500 €	-	siehe Solar	-	-	Bei Gebäuden der Stufe 1: Bis zu 1,5 x Basisförderung. Bei Gebäuden der Stufe 2: Bis zu 2 x Basisförderung	-	200 € je Heizungsanlage		
	... Anlage zur Verfeuerung von Holzhackschnitzeln von 5 kW bis 100 kW mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	1.000 €	-	-	-	-	-	-	-		
	... Scheitholzvergaserkessels von 15 kW bis 50 kW	1.125 €	-	-	-	-	-	-	-		
WÄRME- PUMPE	Errichtung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe	<u>Neubau</u> : 5 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 850 €; <u>Bestand</u> : 10 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 1500 €	-	-	-	-	-	-	-		
	Errichtung einer Wasser/Wasser oder einer Sole/Wasser-Wärmepumpe	<u>Neubau</u> : 10 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 2000 €; <u>Bestand</u> : 20 € pro qm Wohn- oder Nutzfläche, max. 3000 €	-	siehe Solar	-	-	-	-	-		

Hinweis:
 • Neu eingeführt seit 17.06.08.
 • Gilt rückwirkend für alle ab dem 01.05.2008 gestellte Anträge!

Quelle: Internet: www.bafa.de. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Basis- und Bonusförderung im Marktanreizprogramm 2008, Ergänzt Stand: Juni 2008

Die Bonusförderung wird zusätzlich zur Basisförderung gewährt.

Effizienzbonus und Kombinationsbonus sind nicht miteinander kombinierbar, sondern alternativ zu beantragen.

Die Förderung ist mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch der gesamte Förderbetrag das Zweifache der hier gewährten Fördermittel nicht übersteigen. Werden diese Höchstgrenzen überschritten, wird der Zuschuss des Bundes soweit gekürzt, dass der Gesamtzuschuss den zweifachen Förderbetrag nicht übersteigt.

Technische Voraussetzungen:					
<ul style="list-style-type: none"> Solaranlagen: Ausstattung mit einem Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler, Mindestertrag von 525 kWh pro m² Kollektorfläche bei einem solaren Deckungsanteil von 40 % (Herstellernachweis, Prüfung nach DIN EN 12975). Solarkollektoren, welche die Prüfung nach DIN EN 12975 ab 2007 absolvieren, müssen das Prüfzeichen Solar Keymark (Fassung Version 8.00, Jan. 2003) tragen. Ab 2009 ist das Prüfzeichen Solar Keymark Fördervoraussetzung. Nicht gefördert werden: Schwimmbadabsorbermatten. 					
<ul style="list-style-type: none"> Biomasseanlagen: Die Biomasseanlagen haben einen Kesselwirkungsgrad⁶ von mind. 89 % und bestimmte Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und staubförmige Emissionen einzuhalten. Scheitholzvergaserkessel sind nur mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW förderfähig. 					
<p>Es wird grundsätzlich empfohlen, sich vorab bei der Auswahl einer bestimmten Anlage darüber zu informieren, ob diese den Anforderungen der Förderrichtlinie entspricht.</p> <p>Das BAFA stellt auf seiner Internetseite Listen mit förderfähigen Anlagen als Download zur Verfügung.</p>					
<ul style="list-style-type: none"> Wärmepumpen: Zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 ist bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen ein Strom- u. Wärmemengenzähler und bei gasmotorisch angetriebenen Wärmepumpen ein Gas- und Wärmemengenzähler einzubauen. Weitere Vorschriften zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl ist dem Text der Förderrichtlinie zu entnehmen. Folgende Jahresarbeitszahlen sind mindestens einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> – Gasmotorisch angetriebene Wärmepumpen: mind. 1,2 – Elektrisch angetriebene Wärmepumpen: <table border="1" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Luft/Wasser-WP:</td> <td style="padding: 2px;">mind. 3,3 im Gebäudebestand</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:</td> <td style="padding: 2px;">mind. 3,7 im Gebäudebestand</td> </tr> </table> Es ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, welche die Einhaltung der Jahresarbeitszahlen umfasst und die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage und die gebäudespezifische Anpassung der Heizkurve bestätigt. 	Luft/Wasser-WP:	mind. 3,3 im Gebäudebestand	Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 3,7 im Gebäudebestand	
Luft/Wasser-WP:	mind. 3,3 im Gebäudebestand				
Sole/Wasser-WP, Wasser/Wasser-WP:	mind. 3,7 im Gebäudebestand				
<ul style="list-style-type: none"> Effizienzbonus: alternativ zum Kombinationsbonus: Der Effizienzbonus kann bei der Errichtung von Solarkombianlagen (Warmwasser + Heizungsunterstützung) auf Wohngebäuden mit einer mindestens einem Neubau entsprechend hohen Dämmqualität, beantragt werden. Es gibt zwei Bonusstufen, welche wie folgt unterschieden werden: <p>Stufe 1: Wohngebäude mit Baugenehmigung bis zum 31.12.1994 mit einem Wärmedämmstandard entsprechend den Neubauanforderungen der EnEV oder Wohngebäude mit Baugenehmigung ab 01.01.1995 und einem Wärmedämmstandard mind. 30 % besser als der Neubaustandard.</p> <p>Stufe 2: Wohngebäude mit Baugenehmigung bis zum 31.12.1994 und einem Wärmedämmstandard mind. 30 % besser als der Neubaustandard oder Wohngebäude mit Baugenehmigung ab 01.01.1995 und einem Wärmedämmstandard mind. 45 % besser als der Neubaustandard.</p> Als Nachweis ist der Energiebedarfsausweis des Gebäudes einzureichen. Weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich und die gebäudebezogene Anpassung der Heizkurve der Heizungsanlage. 					
<p>Umwälzpumpen: Hocheffiziente Umwälzpumpen in Heizungsanlagen, welche die freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Ein hydraulischer Abgleich des Heizungssystems ist Voraussetzung für diesen Bonus.</p>					

⁶ Bei Holzpelletöfen feuerungstechnischer Wirkungsgrad

Wie erfolgt die Antragstellung?

Anträge sind innerhalb von 6 Monaten **nach** Installation und Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Es sind nur Vorhaben förderfähig, die nicht vor dem 16.10.2006 begonnen wurden. Die Antragstellung zur Innovationsförderung großer Solaranlagen hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Referat 433/434/435, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
 Telefon:06196/908-625 (Service-Telefon)
 Internet: www.bafa.de, Info und zur Kontaktaufnahme per Mail.

7. Förderung von Mini-KWK-Anlagen

7.1. Impulsprogramm Mini-KWK-Anlagen

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fördert seit dem 01.09.2008 kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW_{el}. (elektrische Leistung). Diese Mini-KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme bei etwa 30 % geringeren CO₂-Emissionen gegenüber der getrennten konventionellen Wärme- und Stromerzeugung.

Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von Mini-KWK-Anlagen bis einschließlich 50 kW_{el}. gefördert.

Für eine Basisförderung sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die Anlagen müssen nach dem Wärmebedarf (wärmegeführt) ausgelegt sein.
- Einhaltung der Anforderungen der TA-Luft.
- Übertreffen der Anforderungen der EU-Richtlinie für KWK-Kleinstanlagen, d. h. mindestens 10 % Primärenergieeinsparung und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 80 %.
- Fabrikneue Anlagen aus der Serienanfertigung.
- Sie müssen einen integrierten Stromzähler haben.
- Abschluß eines über den Hersteller angebotenen Vollwartungsvertrag.
- Die Anlage wird außerhalb eines Gebietes mit Fernwärmeversorgung überwiegend aus KWK-Anlagen errichtet.

Anlagen mit besonders geringen Schadstoffemissionen wird darüberhinaus eine **Bonusförderung** gewährt. Diese Anlagen müssen die Anforderungen der TA-Luft für NO_x und CO um mind. 50 % unterschreiten.

Das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste förderfähiger Anlagen.

Wie wird gefördert?

Es werden in Abhängigkeit von der elektrischen Leistung und der Vollbenutzungsstunden der Anlage feste Zuschüsse gewährt. Der Förderbetrag ermittelt sich aus der Summe der Beträge aus Basis- und Bonusförderung und einem Faktor für die Vollbenutzungsstunden der Anlage.

In folgender Tabelle sind Basis- und Bonusförderung nach Leistungsbereich aufgeführt:

Basisförderung:	
bis max. 4 kW _{el}	1.550 € je kW _{el}
ab 4 bis max. 6 kW _{el}	775 € je kW _{el}
ab 6 bis max. 12 kW _{el}	250 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 25 kW _{el}	125 € je kW _{el}
ab 25 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

Bonusförderung	
bis max. 12 kW _{el}	100 € je kW _{el}
ab 12 bis max. 50 kW _{el}	50 € je kW _{el}

Der Faktor für die Vollbenutzungsstunden $f(Vbh)$ ergibt sich aus den berechneten, geplanten Vollbenutzungsstunden (Vbh) lt. Antrag und dem Zielwert von 5.000 h pro Jahr.

$f(Vbh) = Vbh / 5.000 [h/a]$. Liegen die Vollbenutzungsstunden über dem Zielwert, ist der Faktor = 1.

Die Gesamtförderung ist gleich der Summe von Basis- und ggf. Bonusförderung multipliziert mit dem Faktor für die Vollbenutzungsstunden.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist möglich, das heißt, es können zusätzlich Fördermittel aus anderen Förderprogrammen von Bund und Land in Anspruch genommen werden, soweit das doppelte der Förderung aus diesem Förderprogramm nicht überschritten werden. Bei Unternehmen sind daneben die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zu beachten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung muß vor Vorhabensbeginn erfolgen. Zuständige Behörde ist das BAFA.

Weitere Informationen und Förderanträge sind erhältlich:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196/908-336

E-Mail: mini-kwk@bafa.bund.de

Internet:

www.bafa.de,

www.bmu.de/klimaschutzinitiative (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit)

7.2. Einspeisevergütung für Strom aus Mini-KWK-Anlagen

Der Stromnetzbetreiber zahlt nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für eingespeisten KWK-Strom einen Grundpreis sowie einen KWK-Zuschlag an den Anlagenbetreiber.

Der Grundpreis ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt als „üblicher Preis“ der durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig (Internet: <http://www.eex.com/de/>).

Der Zuschlag ist für die Dauer von 10 Jahren festgelegt und beträgt für Anlagen bis 50 kW_{el}, die bis zum 31.12.2008 in Dauerbetrieb genommen werden 5,11 ct pro kWh. Die Anlage muß für die Zahlung des Zuschlags durch das BAFA zugelassen sein.

Weitere Information hierzu: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Alfred Smuck

Referat 432 –Kraft-Wärme-Kopplung-, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn

Telefon: 06196/908-437, Fax: 06196/908-11437

8. Fördermittel für Photovoltaikanlagen

8.1. KfW-Programm Solarstrom erzeugen

Was wird gefördert?

Die Errichtung, Erweiterung oder Erwerb von Photovoltaik-Anlagen. Der Erwerb eines Anteils an einer Photovoltaik-Anlage im Rahmen einer GbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ist ebenfalls förderfähig.

Wie wird gefördert?

Im Rahmen dieses Programms erfolgt die Förderung über zinsgünstige Darlehen, die direkt bei allen Banken beantragt werden können. Der Kreditbetrag beläuft sich auf maximal 50.000 €.

Die maximale Laufzeit beträgt 20 Jahre; dabei gibt es mindestens 1, maximal 3 tilgungsfreie Anlaufjahre. Der Zinssatz kann für 5 oder 10 Jahre festgeschrieben werden.

Die unten angegebenen Zinskonditionen sind für die ersten 10 Jahre fest und werden anschließend neu festgelegt. Eine frühzeitige Tilgung ist jederzeit möglich.

Stand: 23.09.2008	10 Jahre Laufzeit, 2 tilgungsfreie Jahre	20 Jahre Laufzeit, 3 tilgungsfreie Jahre
Zinssatz <i>nominal</i>	4,60 %	4,85 %
Zinssatz <i>effektiv</i>	5,47 %	5,53 %

Die Mitfinanzierung der in diesem Programm geförderten Anlage aus anderen KfW-Programmen ist nicht möglich. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist möglich.

Weitere Informationen gibt es bei der

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt, Tel.: 01801/335577, www.kfw-foerderbank.de

8.2 Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Was wird wie gefördert?

Photovoltaikanlagen

Pro kWh erzeugtem Strom bekommt man 20 Jahre lang:

- bei Anlagen bis 30 kW, die auf dem Gebäudedach montiert sind: **46,75 Ct**
- bei Anlagen bis 30 kW, die auf der Außenwand montiert sind: **51,75 Ct**
- bei Anlagen ab 30 kW betragen die Vergütungssätze: **44,48 Ct**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz verpflichtet alle Stromnetzbetreiber in Deutschland, ökologisch erzeugten Strom abzunehmen und entsprechend den Vorgaben im Gesetz zu vergüten.

Steuervorteile

Wenn sich der Anlagenbetreiber beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtiger „Unternehmer“ registrieren lässt, bekommt er die Mehrwertsteuer, die er selbst an den Lieferanten der Anlage zahlen muss, vom Finanzamt zurückerstattet (Vorsteuererstattung). Gleichzeitig muss für den Erlös aus dem Anlagenbetrieb – die Vergütung pro kWh – Mehrwertsteuer abgeführt werden. Diese Mehrwertsteuer muss jedoch der Stromnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber zusätzlich zu der Vergütung pro kWh zahlen, so dass hierdurch kein Verlust entsteht.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung können die Herstellungskosten (netto) über die Nutzungsdauer von 20 Jahren als Betriebsausgaben abgeschrieben werden. Solange die Verluste - inkl. Betriebskosten wie Versicherung und Zählergebühr - aus dem Anlagenbetrieb höher als die Erlöse sind, kann die Differenz daraus steuermindernd geltend gemacht werden. Wenn dieses Verhältnis zugunsten der Erlöse kippt, muss für die Gewinne ebenso wie für die übrigen Einkünfte Einkommenssteuer gezahlt werden. Erfahrungsgemäß ist die Gesamtbilanz über 20 Jahre jedoch positiv für den Anlagenbetreiber.

Die Kombination aus Erneuerbare-Energien-Gesetz und Steuergesetzgebung führt dazu, dass eine Photovoltaikanlage über einen längeren Zeitraum betrachtet zu einem positiven Betriebsergebnis führt.

Weitere Informationen

Bei weiteren Fragen zum Thema Energie beraten wir Sie telefonisch unter der Rufnummer **01805 607560 20 (14 ct pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Aus den Mobilfunknetzen gelten die Tarife des jeweiligen Anbieters.)** montags und donnerstags von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr.

Persönliche Beratung bietet die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. nach Terminvereinbarung an 40 Standorten an.

In den folgenden Städten bietet die Verbraucherzentrale **Energieberatung** in ihren Verbraucherberatungsstellen an.

Verbraucherberatung Kaiserslautern, Fackelstr. 22, 67655 Kaiserslautern

Fax: 0631/92845, E-Mail: vb-kl@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo 10.00 – 15.00; Mi 10.00 – 13.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0631-92881

Verbraucherberatung Koblenz, Pfulgasse 11, 56068 Koblenz

Fax: 0261/36219, E-Mail: vb-ko@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0261-12727

Verbraucherberatung Ludwigshafen, Bahnhofstr. 1, 67059 Ludwigshafen

Fax: 0621/513693, E-Mail: vb-lu@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0621-512145

Verbraucherberatung Mainz, Gymnasiumstr. 4, 55116 Mainz

Fax: 06131/284825, E-Mail: vb-mz@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 06131-284820

Verbraucherberatung Pirmasens, Ringstr. 66, 66953 Pirmasens

Fax: 06331/66168, E-Mail: vb-ps@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo 10.00 – 15.00; Mi 10.00 – 13.00 Uhr, Do 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 06331-12160

Verbraucherberatung Trier, Fleischstr. 77, 54290 Trier

Fax: 0651/49088, E-Mail: vb-tr@vz-rlp.de

Öffnungszeiten: Mo, Mi 10.00 – 15.00 Uhr, Do 10.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Terminvereinbarung Mo, Mi, Do 9.00 – 11.00 Uhr, Mo u. Mi 15.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0651-48802

In folgenden Orten bietet die Verbraucherzentrale Energieberatung in örtlichen Verwaltungsgebäuden an: **Andernach, Altenkirchen, Bad Bergzabern, Bad Ems, Bad Hönningen, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bad Sobernheim, Bernkastel-Kues, Betzdorf, Bingen, Birkenfeld, Bitburg, Cochem, Daaden, Dahn, Daun, Diez, Gerolstein, Hachenburg, Hermeskeil, Idar-Oberstein, Kandel, Kirchen, Kirchheimbolanden, Landau, Mayen, Montabaur, Morbach, Neuwied, Prüm, Saarburg, Schönenberg-Kübelberg, Simmern, Speyer, Traben-Trarbach, Waldmohr, Westerburg, Wittlich, Wörth, Worms, Zweibrücken.** Terminvereinbarung in diesen Orten ist direkt über die jeweilige Verbandsgemeinde möglich. Die Anschriften und Telefonnummern erhalten Sie unter der Rufnummer **01805 607560 20 (14 ct pro Minute aus dem Netz der Deutschen Telekom. Aus den Mobilfunknetzen gelten die Tarife des jeweiligen Anbieters.)** montags und donnerstags von 9-12 Uhr und 13-16 Uhr.

Telefax 06131/28 48 13, E-Mail energie@vz-rlp.de.

Sie erhalten die Anschriften auch gegen Einsendung eines mit 0,55 € frankierten Rückumschlags an folgende Adresse:

Verbraucherzentrale RLP e.V., Postfach 4107, 55031 Mainz

Stand: 9/2008

Herausgeber:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigsstr. 6, 55116 Mainz

Telefon 06131/2848-0, Telefax: 06131-284866

e-Mail: info@vz-rlp.de, Internet: www.vz-rlp.de

Copyright: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Wir behalten uns alle Rechte vor, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil dieses Merkblattes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Die Publikation darf ohne Genehmigung des Herausgebers auch nicht mit (Werbe-) Aufklebern o.ä. versehen werden. Die Verwendung des Merkblattes durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Maßnahmen geschehen oder den Eindruck der Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. erwecken.

Alle Angaben ohne Gewähr.